Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6874

02. 04. 90

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schäfer (Offenburg), Jung (Düsseldorf), Lennartz, Ganseforth, Jungmann (Wittmoldt), Menzel, Meyer, Dr. Scheer, Dr. Schreiner, Sperling, Stahl (Kempen), Stiegler, Vosen, Weiermann, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/6111 —

Änderung des EURATOM-Vertrages

Die Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Frau Dr. Adam-Schwaetzer, hat mit Schreiben vom 29. März 1990 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Der Bundesrat hat am 30. Juni 1989 eine Entschließung zur Änderung des EURATOM-Vertrages beschlossen. Er hat sich für eine Reihe wichtiger Änderungen und Ergänzungen des EURATOM-Vertrages ausgesprochen. Ziel dieser Änderungen ist es, mehr Sicherheit und Schutz für die Menschen Europas gegen die Gefahren und möglichen schädlichen Auswirkungen der Kernenergienutzung zu erreichen. Zur Verwirklichung dieses Ziels hält er es für erforderlich, einheitliche europäische Sicherheitsstandards auf höchst möglichem Niveau für Atomkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen für die Europäische Gemeinschaft festzulegen und deren Einhaltung zu überwachen. Ferner spricht er sich für den Nachweis der schadlosen Beseitigung des Atommülls als Voraussetzung für den Weiterbetrieb von Atomanlagen sowie für verfahrensmäßige Beteiligungsrechte der Nachbarstaaten beim Bau und Betrieb von kerntechnischen Anlagen aus. Bisher hat die Bundesregierung keinerlei Schritte unternommen, die zur Verwirklichung dieser Bundesratsinitiative erforderlich sind.

1. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß der EURATOM-Vertrag geändert werden muß, um in der Europäischen Gemeinschaft einheitliche Sicherheitsstandards auf höchstem Niveau für Bau und Betrieb kerntechnischer Anlagen durchzusetzen?

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, auf eine Änderung der Rechtsgrundlagen der Europäischen Gemeinschaften hinzuwirken, wenn es von der Sache her geboten ist und darüber hinaus gewisse Aussichten auf ein positives Echo bestehen.

Bei der Novellierung des EWG-Vertrages durch die Einheitliche Europäische Akte blieb der EURATOM-Vertrag allerdings angesichts der z. T. grundsätzlich unterschiedlichen Haltungen der

einzelnen EURATOM-Mitgliedstaaten gegenüber der friedlichen Nutzung der Kernenergie unberührt. An der damaligen Situation hat sich seither nichts geändert. Deshalb sind derzeit Bestrebungen, auf eine Änderung des EURATOM-Vertrages im EG-Rahmen hinzuwirken, nach Auffassung der Bundesregierung nicht nur wenig aussichtsreich, sie könnten eher einer Integration der Gemeinschaft gerade im Bereich der kerntechnischen Sicherheit und des Strahlenschutzes entgegenwirken.

Die Bundesregierung befürwortet die allgemeine Zielrichtung der Entschließung des Bundesrates vom 30. Juni 1988 zur Erhöhung der kerntechnischen Sicherheit. Aus den dargelegten Gründen hält sie aber eine Initiative zur Änderung des EURATOM-Vertrages gegenwärtig nicht für zweckmäßig.

2. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um bei den anderen Vertragspartnern des EURATOM-Vertrages für die Verbesserung des europäischen Sicherheitsniveaus einzutreten?

Die Bundesregierung leistet mit stetig verfolgten bilateralen politischen Bemühungen gegenüber anderen Staaten in West- und Osteuropa einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der kerntechnischen Sicherheit in Europa. Sie hat in diesem Zusammenhang in den letzten Jahren zahlreiche Vereinbarungen über den Informations- und Erfahrungsaustausch bei kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz abschließen können. Dieses zweiseitige Vorgehen der Bundesregierung bietet gegenüber der notwendigen völligen Übereinstimmung aller Mitgliedstaaten der EG bei einer Änderung des EURATOM-Vertrages die Chance, in wichtigen Teilbereichen bilateralen Konsens auf hohem Niveau zu erzielen. Hierdurch läßt sich Schritt für Schritt ein höheres Maß an Sicherheit festschreiben, als dies bei einem allenfalls erzielbaren Kompromiß aller Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Kenntnissen und Haltungen auf einem erfahrungsgemäß kleinen gemeinsamen Nenner erreicht werden könnte.

Darüber hinaus betreibt die Bundesregierung sowohl auf bilateraler Ebene (z. B. Deutsch-Französische Kommission, Niederländisch-Deutsche Kommission für grenznahe kerntechnische Einrichtungen) als auch im Rahmen internationaler Organisationen (OECD-NEA, IAEO und EG-EURATOM) eine enge und wirksame technische Zusammenarbeit, deren vorrangiges Ziel die Gewährleistung und ständige Weiterentwicklung der Sicherheit von Kernkraftwerken und anderer kerntechnischer Anlagen und des Strahlenschutzes ist.

Diesem Ziel dienen

- der Austausch fachtechnischer Informationen,
- gegenseitige Besuche auf Experten- und Regierungsebene,
- die Abhaltung wissenschaftlicher Seminare und Fachgespräche,
- die Mitarbeit in bi- und multilateralen Gremien,

– die gegenseitige Unterrichtung über Betriebserfahrungen und besondere Vorkommnisse sowie
– eine Vielzahl weiterer Kooperations- und Konsultationsmechanismen.

Die Bundesregierung wird diese Bemühungen auch in Zukunft aktiv fortsetzen.

3. Wann beabsichtigt die Bundesregierung, entsprechende Änderungsvorschläge zum EURATOM-Vertrag vorzulegen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Sind der Bundesregierung entsprechende Initiativen anderer Vertragspartner des EURATOM-Vertrages bekannt?

Nein.

5. Hat die Bundesregierung die Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgefordert, Maßnahmen vorzuschlagen, die einheitliche Sicherheitsstandards auf höchstem technischen Niveau für Bau und Betrieb kerntechnischer Anlagen gewährleisten?

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Anlagen erfolgt insbesondere auf der Grundlage der auf den EURATOM-Vertrag gestützten Entschließung des Rates vom 22. Juli 1975 über die technologischen Probleme der kerntechnischen Sicherheit. Ziel der Entschließung ist eine zunehmende Harmonisierung der Sicherheitsanforderungen und Sicherheitskriterien.

Zur Umsetzung dieser Entschließung verfolgt die Kommission verschiedene Arbeitsprogramme zur Gewährleistung und Weiterentwicklung der kerntechnischen Sicherheit. In mehreren Arbeitsgruppen werden die damit verbundenen Fragen von den Vertretern der Mitgliedsländer beraten. Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an diesen Arbeitsprogrammen und Beratungen mit der Zielsetzung, gleichwertige Sicherheitsniveaus auf möglichst hohem Niveau in den Ländern der Europäischen Gemeinschaften zu erreichen.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Hat die Bundesregierung die Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgefordert, einheitliche Sicherheitsstandards auf höchstem technischen Niveau für die Entsorgung nuklearer Abfälle, insbesondere bei der Wiederaufarbeitung von Atomabfall vorzuschlagen?

Die Bundesrepublik Deutschland arbeitet bei der Entwicklung von Methoden und Verfahren zur langfristigen sicheren Endlagerung radioaktiver Abfälle mit anderen Staaten bilateral und im

Rahmen internationaler Organisationen zusammen. Die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle erfolgt nach den Vorschriften des Atom- und Strahlenschutzrechts der Bundesrepublik Deutschland. Bei der Erfüllung dieser Anforderungen sind der jeweilige Einzelfall sowie die Beschaffenheit der Anlagen und des Standortes zu berücksichtigen. Auch für die Wiederaufarbeitung gilt, daß die Besonderheit jeder Anlage und ihres Standortes zu berücksichtigen ist. Die Bundesrepublik Deutschland hält es nicht für aussichtsreich, eine Aufforderung an die EG-Kommission zu richten, über vorhandene EG-Regelungen (insbesondere in den Grundnormen) hinaus einheitliche Sicherheitsstandards vorzuschlagen.

7. Stimmt die Bundesregierung dem Bundesrat in seiner oben genannten Entschließung dahin gehend zu, daß die Änderung des EURATOM-Vertrages auch den Wegfall der wirtschaftlichen Förderung kerntechnischer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beinhalten soll?

Eine Förderung kerntechnischer FuE-Vorhaben nach dem EURATOM-Vertrag ist gegenwärtig unverzichtbar. Sowohl die Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle als auch die spezifischen FuE-Programme der Gemeinschaft sind im Hinblick auf Strahlenschutz, kerntechnische Sicherheit und Sicherung der Energieversorgung in der Zukunft von großer Bedeutung mit europäischer Dimension. Auch im 3. FuE-Rahmenprogramm der Gemeinschaft sind daher wieder Programme in den Bereichen kerntechnische Sicherheit und Kernfusion vorgesehen.

Gerade für den FuE-Bereich können die Artikel 45ff. EURATOM-Vertrag einen geeigneten Rahmen darstellen, um die Durchführung großer Pilot- und Demonstrationsvorhaben zu ermöglichen.

8. Stimmt die Bundesregierung dem Bundesrat dahin gehend zu, daß die Schaffung eines Atomnachbarschaftsrechts im Hinblick auf Bau und Betrieb grenznaher kerntechnischer Anlagen erforderlich ist, das den jeweiligen Nachbarn größere Mitbestimmungs- und Mitentscheidungsrechte einräumt?

Die Rechtsordnungen wichtiger westlicher Nachbarländer, wie der Niederlande, Frankreichs oder der Schweiz, um nur einige Beispiele zu nennen, räumen den Staatsangehörigen des jeweiligen Nachbarlandes ohnehin schon die gleichen Möglichkeiten ein, sich gegen die Genehmigung von kerntechnischen Anlagen rechtlich zur Wehr zu setzen, wie ihren eigenen Staatsangehörigen. Entsprechendes gilt auch für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, wie im übrigen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 1986 für die Klagebefugnis eines niederländischen Staatsangehörigen gegen eine gemäß § 7 Atomgesetz erteilte atomrechtliche Genehmigung für ein in Grenznähe befindliches deutsches Kernkraftwerk bestätigt hat.

Eine entsprechende Ergänzung des EURATOM-Vertrages würde daher weitgehend ins Leere gehen.

9. Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um bei einer Änderung des EURATOM-Vertrages die EG-weite Kontrolle einheitlicher Standards für die technische Sicherheit, für den Strahlen- und Umweltschutz zu gewährleisten?

Siehe Antwort zu Frage 1.

10. Welche Überlegungen hat die Bundesregierung angestellt, EG-weite Vorschriften zur betreiberunabhängigen Überwachung von laufenden Atomkraftwerken zu erlassen?

Überlegungen in dieser Richtung sind weder von der Bundesregierung noch nach ihrer Kenntnis von anderen EURATOM-Staaten angestellt worden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333